Unterstützung von Doppelbürgern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„Ist ein Ehemann gegenüber der ehelichen Gemeinschaft pflichtvergessen, so kann diese den Richter um Hilfe anrufen (Art. 169 Z.G.B.). Wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, so hat der Richter auf das Begehren eines Ehegatten die Beiträge des einen Ehegatten an den andern festzusetzen (Art. 170, Al. 3). Nach Art. 170, Al. 1 kann einem Ehegatten allerdings nicht verwehrt werden, den gemeinsamen Haushalt tatsächlich aufzuheben, wenn die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet wird. Allein vom Rechte geschützt wird diese Aufhebung nur, wenn sie vom Richter gestattet, bezw. nachträglich bewilligt wird, wobei der Richter auch gleichzeitig das weitere (betreffend Kinder, Unterhaltsbeiträge usw.) zu verfügen hat (Gmür, Kommentar, S. 285). Im vorliegenden Falle steht fest, daß eine solche richterliche Verfügung — die nach § 398 Z.P.O. in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen würde — nicht veranlaßt wurde. Es würde nun einer offenkundigen Verletzung eidgenössischen Rechtes gleichkommen, wenn auf dem Wege der Armenunterstützung und der nachträglichen Statuierung einer daherigen Rückerstattungspflicht seitens des betreffenden Ehemannes die — ausdrücklich der richterlichen Kognition vorbehaltene — Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen bei Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft dem Richterspruche entzogen werden könnte." (Nr. 2172 vom 17. November 1927.) (Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)

Unterstützung von Doppelbürgern.

Gestützt auf die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern hat eine auswärtige Armenbehörde sich beschwert, weil eine schwyzerische Gemeinde es ablehnte, ihr Treffnis an die Armenunterstützung an einen im Kanton Zürich wohnhaften Doppelbürger zu leisten. Die schwyzerische Armenpflege stellte sich auf den Standpunkt, die in Frage stehende unterstützungsbedürftige Person sei schon lange aus dem Bürgerrechte der betreffenden schwyzerischen Gemeinde ausgetreten und nur mehr Bürgerin der betreffenden außerkantonalen Gemeinde. Die Beschwerde mußte aus folgenden Gründen gutgeheißen werden:

„Der Bürgerrechtsverzicht leidet an einem formellen Mangel. Ein Heimatrechtsverzicht bedingt auch die Entlassung aus dem Staatsverband des Kantons Schwyz. Diese Entlassung erteilt der Regierungsrat. Ein Bürgerrechtsverzicht tritt in einer Gemeinde erst in Rechtskraft, wenn auch die Entlassung aus dem Staatsverbande erfolgt. Nachdem nun diese Entlassung aus dem Kantonsverbande nicht erfolgt ist, besteht das Heimatbürgerrecht immer noch, und es muß daher auch die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern in diesem Falle in Anwendung kommen, welche die Unterstützung auf Wohnorts- und Heimatkanton je mit der Hälfte regelt (Nr. 953 vom 27. Juni 1927). (Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)

Schweiz. Der Vorstand des schweizer. Zentralvereins für das Blindenwesen (Präsident: Prof. Dr. Dufour in Lausanne; Aktuar: Dir. Viktor Altherr, Langgasse-St. Gallen) gibt folgende neuen Unterstützungsbestimmungen des Zentralvereins bekannt: